



MARKTGEMEINDE ZIRL

Bezirk Innsbruck-Land

KUNDMACHUNG

Es wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl in seiner Sitzung vom 12.07.2019 folgende Änderung der

**Regelung der Marktgemeinde Zirl für Wohnanlagen ab 4 Wohneinheiten
(GR-Beschluss vom 22.09.2016 und 03.11.2016)
„Zirler Regelung“**

beschlossen hat:

B) Bauwerksregelung

Absatz 2 - Ergänzung:

Der Gemeinderat kann im Einzelfall eine andere Wandhöhe beschließen.

Absatz 3 – Ergänzung:

Der Gemeinderat kann im Einzelfall eine andere Anzahl an Vollgeschoßen beschließen.

Der Punkt „B) Bauwerkregelung für Wohnanlagen in Zirl“ lautet somit wie folgt:

Absatz 1:

Bei Wohnbauprojekten darf die Baumassendichte 2,10 nicht überschreiten. Der Gemeinderat kann im Einzelfall eine höhere BMD beschließen.

Absatz 2:

Die Vermessung der Wandhöhen hat im Rahmen des Bauverfahrens zu erfolgen (siehe § 31 TBO 2018). Laut TBO gilt gewachsenes Gelände für die Abstandsbestimmungen. Laut TBO gehen die Wandhöhen vom neuen Gelände aus. Die Höhenangaben (7,5 m bzw. 9 m) sind z.B. bei Geländeunebenheiten pro Baukörper im Mittelmaß einzuhalten, d.h. im Mittel gemessen. Der Gemeinderat kann im Einzelfall eine andere Wandhöhe beschließen.

Absatz 3:

Hinsichtlich der Festlegung der Anzahl der Vollgeschosse wird bestimmt, dass drei oberirdische Vollgeschosse möglich sind (ohne weiteres ausgebauten Dachgeschoß). Der Gemeinderat kann im Einzelfall eine andere Anzahl an Vollgeschoßen beschließen.

Diese Änderung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft!



Der Bürgermeister:

(Mag. Thomas Öfner)

angeschlagen am: 15.07.2019

abgenommen am: 30.07.2019